



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerklärung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze 20 Wohngebäude mit Hausnummern
 - Flurgrenze öffentliche Gebäude
 - Flurstück- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß Wirtschaftsgelände, Garagen
 - Flurstücknummer
- Im übrigen wird auf die Planzeichenerklärung DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
- MI Mischgebiete
 - SO sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel"

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl
 - GH maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
 - Baugrenze

- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- zu erhaltende Einzelbäume

- 15. Sonstige Planzeichen**
- ▭ Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - ▬ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

- III. Nachrichtliche Übernahmen (Darstellung ohne Normcharakter)**
- ▭ Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 WHG)
 - ▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

- III. Nachrichtliche Übernahmen (Darstellung ohne Normcharakter)**
- ▭ Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 WHG)
 - ▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

- III. Nachrichtliche Übernahmen (Darstellung ohne Normcharakter)**
- ▭ Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 WHG)
 - ▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 (3) BauNVO

Zulässig sind Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von jeweils max. 1.270 m².

Zudem sind allgemein zulässig:

- Geschäfts- und Büroräume,
- Nebenanlagen, die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernwärmetechnischer Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen,
- Stellplätze und sonstige, der Hauptnutzung Einzelhandel unmittelbar zugehörige, Nebenanlagen (z. B. Einkaufswagenboxen, etc.).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

- a) In den Mischgebieten mit einer GRZ von 0,4 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um 60 % überschritten werden (0,4 + 0,6 = 1,0).
- b) In dem sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um max. 0,16 überschritten werden (0,8 + 0,16 = 0,96).

2.2 Höhe bauliche Anlagen

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe über Normalhöhennull (GH max. 20 m o. NHN) darf nicht überschritten werden. Sie wird definiert als Firstoberkante bzw. höchster Punkt der Dachhaut. Die Stadt Meppen kann in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB für einzelne funktionsgebundene Anlagen eines Betriebes zulassen (z. B. Aufzüge, Klimatischi, Schornsteine, o. ä.), wenn die einzelne Anlage nicht durch andere Ausführungen innerhalb der Höhengrenze möglich ist. Eine Höhe von 25 m o. NHN darf aus ausnahmsweise nicht überschritten werden.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 22 (4) BauNVO ist innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) eine abweichende Bauweise mit Gebäuden, die eine Länge von über 50 m haben, zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Baufeldräumung

Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Gebäudeabriss), die zu einer Entfernung aller Brunnmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tabustände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel, also zwischen dem 01. November und 01. März erfolgen. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ der Gebäudeabriss außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltschutzbeauftragte) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4.2 Abriss-/Umbauarbeiten am Gebäudebestand

Vor den Abriss- oder Umbauarbeiten am Gebäudebestand ist der zum Abruch vorgesehene Gebäudebestand durch einen Fliegenmangelschutz für vorhandene Tiere aus der Artgruppe der Fliegenmäuse und/oder eine Quarantäne durch solche Arten zu kontrollieren. Die Begutachtung ist zu protokollieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fliegenmäuseindividuen und/oder Quartiermangelschutz erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist dann, in Abhängigkeit der Befunde, möglicherweise über CEF Maßnahmen auszugleichen.

4.3 Baumfällarbeiten

Gegebenenfalls notwendige Baumfällarbeiten an stärkeren Bäumen (BHD > 30 cm) müssen außerhalb der Sommerfällzeit der Fliegenmäuse und zwischen dem 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden.

5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) sind mindestens 14 frohkronige, einheimische, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen (Stammumfang 12/14 cm). Der Wurzelbereich der Baumstandorte ist durch eine offene Baumscheibe in einer Abmessung von mind. 2 x 2 m (eckige Ausführung) oder von mind. 2 m Durchmesser (runde Ausführung) zu schützen. Der Baumstamm ist mit einem Baumschutzgitter oder Baumschutzbügel vor Anfahrtschäden zu schützen. Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezugszeitraum der Hauptbauplanungsperiode auszuführen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

6. ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der gekennzeichnete Baum ist auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art in der folgenden Pflanzperiode in unmittelbarer Nähe zum Standort zu ersetzen. Der Wurzelbereich des Baumstandortes ist durch eine offene Baumscheibe in einer Abmessung von mind. 2 x 2 m (eckige Ausführung) oder von mind. 2 m Durchmesser (runde Ausführung) zu schützen. Der Baumstamm ist mit einem Baumschutzgitter oder Baumschutzbügel vor Anfahrtschäden zu schützen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 84 Abs. 3 und 80 Abs. 3 NBauO)

1. GELTUNGSBEREICH (§ 84 Abs. 3 NBauO)

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für das sonstige Sondergebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“.

2. WERBEANLAGEN (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO)

Im sonstigen Sondergebiet sind Werbeanlagen für Eigenwerbung und für Fremdwerbung ausschließlich an den Außenwänden der Gebäude unterhalb der Traufhöhe zulässig.

Im sonstigen Sondergebiet dürfen Werbeanlagen an den Außenwänden der Gebäude eine Länge von insgesamt einem Drittel der betreffenden Gebäudefront, höchstens jedoch 11,0 m Länge und eine Höhe von 2,50 m, nicht überschreiten. Einzelne Werbeanlagen bis zu 2,50 m Breite dürfen die Höhe von 2,50 m auch überschreiten. Die Gesamtfläche der Werbeanlage darf jedoch auf einer Gebäudesite eine Gesamtfläche von 30 m² nicht überschreiten.

Im Bereich der Außenanlagen ist lediglich eine freistehende Werbeanlage bis 12 m² zulässig.

Im sonstigen Sondergebiet sind Werbeanlagen mit wechselndem und sich bewegendem Licht und Werbeanlagen in greller Farbe (Leuchtfarbe) und Lichtwerbung in greller Farbe (RAL 840 HR, RAL 1015, 1026, 2005, 007, 3024, 3026 und 5015) unzulässig.

3. ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt.

HINWEISE

1. EINSICHTNAHME DIN NORMEN / VORSCHRIFTEN

Die der Planung und den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, Einzelhandels- und Zentrenkonzepte) können bei der Stadt Meppen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. INKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ treten die Festsetzungen des Ursprungsplans (B-Plan Nr. 16 „Marienstrasse“ mit Änderungen) für diesen Teilbereich außer Kraft.

3. RISIKOGEBIETE AUSSERHALB VON ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN

Das Plangebiet liegt bereichsweise innerhalb eines Risikogebietes (§ 78b WHG) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ems. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Eine bauliche Entwicklung innerhalb eines Risikogebietes ist möglich. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teil eines planungsrechtlich bereits gesicherten Bereiches der Stadt Meppen, der fast vollständig bereits einer baulichen Nutzung unterliegt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 wird im Wesentlichen das Planungsrecht an den Bedarf der Entwicklung des Nahversorgungs-zentrums „Marienstrasse“ angepasst. Die Vorgaben des § 78b (1) Nr. 1, „der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung ethnischer Sachschäden“ sind im Rahmen nachfolgender Ausführungs-/Erschließungsplänen zu berücksichtigen.

4. STRASSENBAU- UND VERKEHRSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Ausbau Knotenpunkt Marienstrasse/Schulendamm
Mit der Errichtung des Lebensmitteldiscounters wird für die Aufrechterhaltung eines möglichst leistungsfähigen Verkehrsablaufs, insbesondere auf der L47 „Schulendamm“, eine Vollsignalisierung des Knotenpunktes L47 / Marienstrasse erforderlich. Für den Um- und Ausbau des Knotenpunktes ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen) und der Stadt Meppen erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem Geschäftsbereich detaillierte Ausführungsunterlagen zur Verfügung vorzulegen. Die Um- und Ausbauplanungen haben nach den geltenden technischen Regelwerken zu erfolgen. Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Stadt ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen. Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes einschl. der Folgekosten ist gem. § 34 Abs. 1 NSRG die Stadt Meppen. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NSRG i. V. m. § 1 StrKVVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NSRG von der Stadt Meppen auf der Grundlage der Abmässigkeitsrichtlinien dem Land zu erstatten. Der Baubeginn darf erst nach Abschluss der Vereinbarung erfolgen.

Emissionen
Von der Landesstraße 47 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionschutz geltend gemacht werden.

5. KAMPFMITTEL

Die vorliegenden Luftbilder wurden nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition,minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeistation, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des BGLN zu benachrichtigen.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meppen den Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Meppen, den 04.05.2021 (L. S.) *gez. Helmut Kruhrbein*
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 04.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meppen, den 04.05.2021 (L. S.) *gez. Helmut Kruhrbein*
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Stadt Meppen, Gemarkung Meppen, Flur 34
Maßstab: 1:500
Geschäftsbuch Nr. 20/05
Quelle: Anzug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN

© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.03.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotriebe ist einwandfrei möglich.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 05.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 16.06.2020 bis einschließlich 16.07.2020 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.06.2020 statt.

Meppen, den 04.05.2021 (L. S.) *gez. Helmut Kruhrbein*
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.12.2020 bis einschließlich 05.01.2021 öffentlich ausliegen. In diesem Zeitraum waren die ausliegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.meppen.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.12.2020 statt.

Meppen, den 04.05.2021 (L. S.) *gez. Helmut Kruhrbein*
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 27.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB vom 09.03.2021 bis einschließlich 23.03.2021 erneut öffentlich ausliegen. In diesem Zeitraum waren die ausliegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.meppen.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.03.2021 statt.

Meppen, den 04.05.2021 (L. S.) *gez. Helmut Kruhrbein*
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meppen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften im Umlaufverfahren vom 21.04.2021 bis zum 03.05.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Meppen, den 04.05.2021 (L. S.) *gez. Helmut Kruhrbein*
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 14.05.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 11 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am 14.05.2021 tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Meppen, den 17.05.2021 (L. S.) *gez. J. A. Gliese*
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“ sind gemäß § 216 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Meppen, den _____. (L. S.) _____
Bürgermeister

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: **IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Marie-Curie-Str. 44 • 49134 Wallenhorst
Tel: 0507/7800-0 • Fax: 0507/7800-80
gez. ppa. Desmarowitz
Wallenhorst, 2021-05-03

bearbeitet 2021-03 Da
gezeichnet 2021-03 Ber
geprüft 2021-06 Da
freigegeben 2021-06 Dw

Plan-Nummer: H:\MEPPEN\219193\PLAENE\BP\bp_bplan-17_06_ur-0bschrift.dwg(Abschrift)



STADT MEPPEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

„Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstrasse“

mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT

Maßstab: 1:500

Meppen, den 04.05.2021 (L. S.) *gez. Helmut Kruhrbein*
Bürgermeister

Übersichtskarte M:1:20.000



© OpenStreetMap-Mitwirkende